

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 43 (1970)

Artikel: Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XV. bis zur Allianz von 1777
Autor: Arb, Eugen von
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINLEITUNG

Kein Staat kann seine Politik völlig frei gestalten. Dass auch die eidgenössischen Orte trotz ihrer mit Stolz betonten Souveränität in ihren Entscheidungen alles andere als frei waren, liegt auf der Hand. Zum ersten hatten sie die aus den eidgenössischen Bünden sich ergebenden Einschränkungen zu berücksichtigen, zum andern war ihre Bewegungsfreiheit durch die Bündnisse mit den umliegenden Mächten beschränkt.

Für Solothurn aber kamen dazu noch andere Gegebenheiten, die teils geographischer, teils historischer Art waren, und die als Konstanten die Politik des Standes sowohl den Miteidgenossen als auch den auswärtigen Mächten gegenüber weitgehend festlegten. Obwohl diese Faktoren schon verschiedentlich aufgezeigt worden sind,¹ sollen sie hier der Vollständigkeit halber noch einmal kurz dargestellt werden.

Die geographische Lage und das zerrissene Staatsgebiet machten den Stand Solothurn militärisch äusserst verletzbar und engten seine Bewegungsfreiheit in politischer und wirtschaftlicher Beziehung empfindlich ein. Dabei war von besonderer Bedeutung, dass Solothurn im Süden an den mächtigen Stand Bern grenzte und nicht leicht wagen konnte, eine diesem Ort offen zuwiderlaufende Politik zu verfolgen, dies umso weniger, als die Vogtei Bucheggberg, die evangelischen Glaubens war, dem Sog des reformierten Nachbars ausgesetzt war und militärisch seinem Zugriff offen lag.

Auf die Hilfe der katholischen Miteidgenossen in der Innerschweiz und in Freiburg konnte Solothurn nicht hoffen, denn es besass keine direkte Verbindung mit seinen katholischen Glaubensbrüdern. Zwar grenzte es im Nordwesten an das glaubensverwandte Fürstbistum Basel, doch bot das schwache geistliche Fürstentum kein Gegengewicht gegen das übermächtige Bern.

Einen Ausgleich konnte Solothurn deshalb nur in der Anlehnung an Frankreich finden, bot sich doch diese Verbindung schon deshalb an, weil Solothurn Sitz der französischen Ambassade in der Eidgenossenschaft war und dem französischen Einfluss mehr als jeder andere Stand offen lag.

¹ Vgl. K. Meyer: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates. Olten 1921, S. 19 f., 213 f.; E. Meyer: Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XIV. Solothurn 1955, S. 18 ff.

Österreich spielte in der Zeit nach 1715 für Solothurn nur noch eine zweitrangige Rolle und wurde denn auch, wie unsere Untersuchungen deutlich zeigen werden, von Solothurn mehr und mehr als *quantité négligeable* behandelt.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wie weit sich Solothurn im Rahmen der erwähnten Gegebenheiten seine Bewegungsfreiheit wahren konnte. Auch wird zu prüfen sein, in welchem Ausmass die Stadt ihre traditionelle Rolle als Vermittlerin zwischen den konfessionellen Lagern weiterspielte.